

STADT BRILON
Ortsteil ALME
Bebauungsplan Nr. 2 „Bulte“
M. 1:1000
I. Änderung

1. In der Fassung des Beschlusses des Rates der Stadt Brilon vom 31.1.1980 gemäß Genehmigungsvertrag des Reg. Präs. in Arnsberg vom 21.12.1979 Az.: 35.2.1-2.4.-190/79

Veränderte Änderung gem. § 13 BBauG

2. Änderung: In der Fassung der Bekanntmachung vom 28.2.1980

Bei eingeschossiger Bebauung und einer Dachneigung von 35° sind Dachgauben zulässig. Die Dachgaube darf eine Gesamtlänge von 1/3 der Gesamtdachlänge, in der sie errichtet werden soll, nicht überschreiten.

3. Änderung: siehe Gesamtplan

4. Änderung: Änderung gem. § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.10.1990

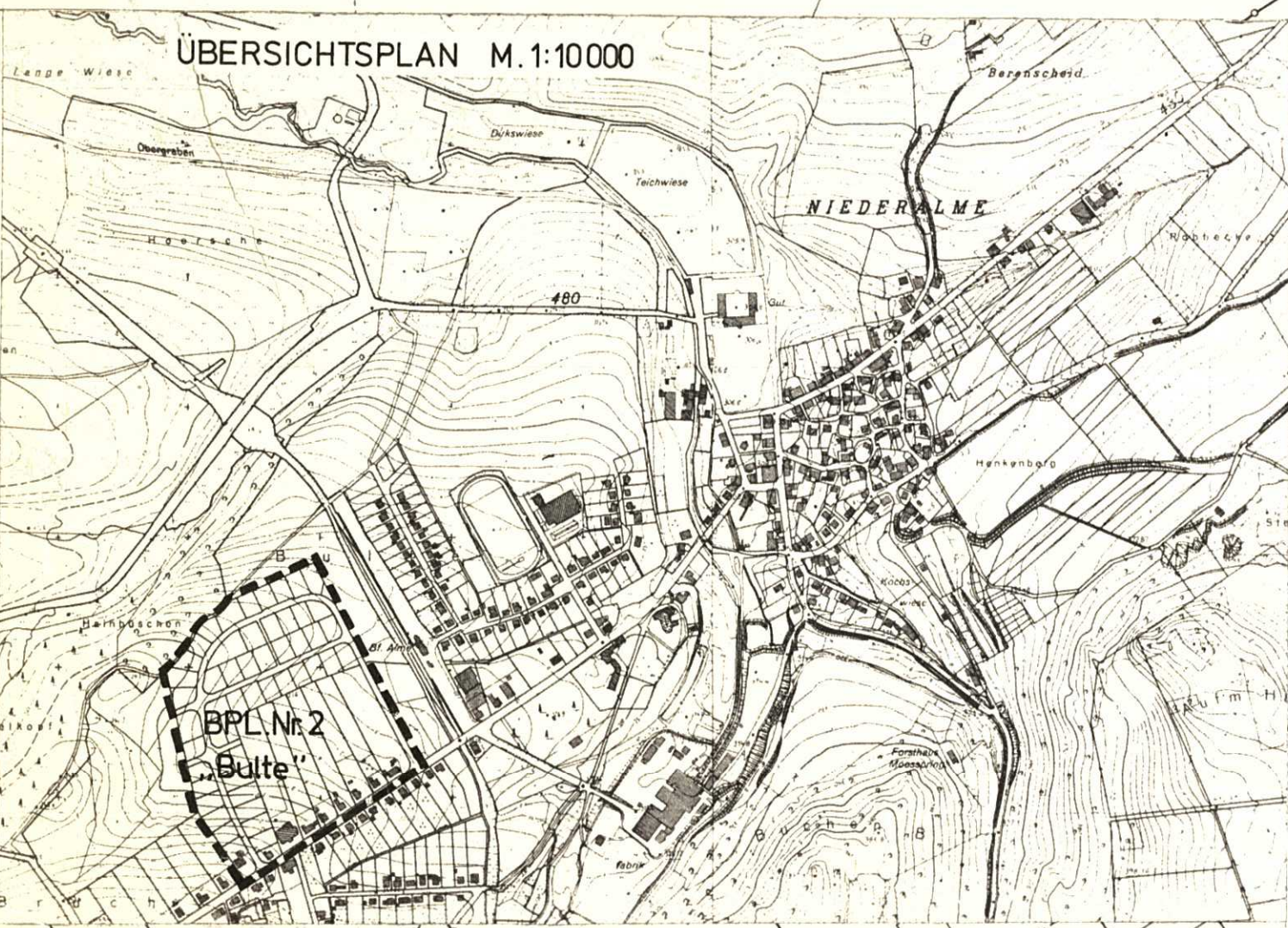
Die Planunterlage wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt des Hochsauerlandkreises gefertigt und entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965.

Brilon, den 22.6.1979

Kreisobervermessungsamt



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW S. 304/SGV. NW 2023), § 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I, S. 2256) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NVO) in der Neufassung vom 15. September 1977 (BGBl. I, S. 1763), § 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 27. Januar 1970 (GV. NW 1970, S. 96) geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1976 (GV. NW 1976, S. 264/SGV. NW 232) in Verbindung mit § 4 der I. Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der III. Verordnung zur Änderung der I. Verordnung vom 21. April 1970 (GV. NW 1970, S. 299) hat der Rat der Stadt Brilon in der Sitzung am..... die planungsrechtlichen Festsetzungen für den Änderungsbereich des Bebauungsplanes -Ortsteil Alme- Nr. 2 'Bulte' gemäß § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gemäß § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

A. FESTSETZUNGEN gem. § 9, Abs. 1 BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (1. Änderung) gemäß § 9, Abs. 7 BBauG

WA

Allgemeines Wohngebiet

Zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. Der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden nur an der 'Obere Bahnhofstraße':

4. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
5. Sonstige nicht störende Handwerksbetriebe
6. Tankstellen

Alle übrigen Ausnahmen iSv. § 4 (3) Bau NVO sind ausgeschlossen.

Baugrenze gemäß § 23, Abs. 3 Bau NVO

Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. Durch Baugrenzen werden die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt:

04

08

II

Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 Bau NVO

Geschoßflächenzahl (GFZ) gemäß § 20 Bau NVO

Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze) gemäß § 17, Abs. 4 Bau NVO

Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig - gemäß § 22, Abs. 2 Bau NVO - Nur als Eigenheime.

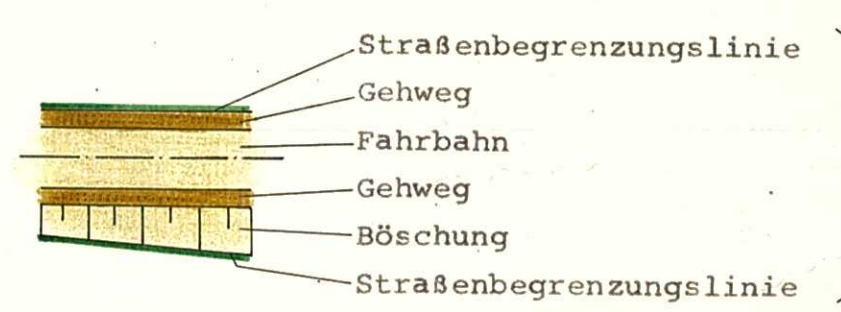
II

Überbaubare Grundstücksflächen

II

nicht überbaubare Grundstücksflächen

Garagen sind sowohl innerhalb wie außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig; sie müssen aus verkehrlichen Gründen einen Mindestabstand von 5,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.



Sichtflächen sind oberhalb von 0,60 m Höhe - vom Fahrbandrand gemessen - von Sichthindernissen freizuhalten.

B. Gestaltungsvorschriften gemäß § 103, Abs. 1, Nr. 1, 2 u. 4 BauO NW, in Verbindung mit § 4 der I. DVO zum BBauG

Ausbildung des Daches

Zahl der Vollgeschosse	Dachneigung	Dachform	Farbe	Dachdeckung
I	30 - 35 °	Sattel- oder Walm-dach	dunkel	Flammen-schiefer
II	25 - 30 °	Satteldach	hell	Flammen-schiefer

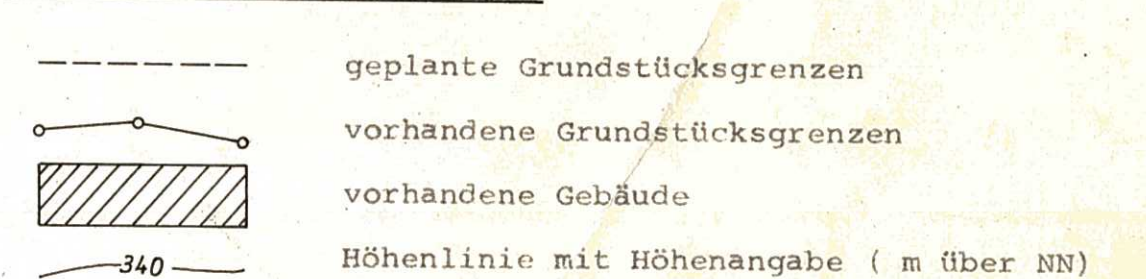
Dachgauben sind nicht zulässig, jedoch liegende Dachfenster. siehe 2. Änderung

Hauptfirstrichtung

Einfriedigungen

Grundstückseinfriedigungen entlang der Straßen und Wege dürfen 0,80 m Höhe nicht überschreiten. Im Bereich der Sichtdreiecke hat die dort getroffene Festsetzung Vorrang.

C. Nachrichtliche Darstellungen



D. Inkrafttreten

Diese Satzung wird am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Bürgermeister
gez. Klöholz

Ratsmitglied
gez. Heul-Boroth

Schriftführer
gez. Schneidermann

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Brilon, den.....
Kreisvermessungs- u. Katasteramt

(S)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gem. § 2(1) des BBauG (BGBl. I, S. 341) i.d.F. Bekanntmachung v. 18.8.1976 durch den Rat der Stadt Brilon am 2. März 1979 beschlossen worden.

Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am 13. März 1979.
Brilon, den 3. Sept. 1979.....

gez. Klöholz
Bürgermeister

gez. Schlüter
Ratsmitglied

gez. Schneidermann
Schriftführer

(S)

Der Stadtdirektor
gez. Steiger

Der Rat der Stadt Brilon hat am 31. Mai 1979..... über die in der Anhörung gemäß §§ 2(5) und 2a(1-3) BBauG eingegangenen Anregungen und Bedenken beraten.

Brilon, den 3. Sept. 1979.....

Der Bürgermeister
gez. Klöholz

(S)

Der Rat der Stadt Brilon beschließt für den Planbereich (Bebauungsplan Brilon Stadt Nr. 2 „Bulte“) den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung gem. § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich auszulegen.

Brilon, den 31. Mai 1979.

gez. Klöholz
Bürgermeister

gez. Klöke
Ratsmitglied

gez. Sommer
Schriftführer

(S)

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 2a(6) BBauG vom 19. Juni 1979 bis 19. Juli 1979 öffentlich ausliegen.

Ort und Zeit der Auslegung sind am 7. Juni 1979 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Brilon, den 3. Sept. 1979.....

Der Stadtdirektor
gez. Steiger

(S)

Die Stadtvertretung Brilon hat am 30. August 1979..... über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken gemäß § 2a(6) Satz 1 BBauG beschlossen.

Brilon, den 3. Sept. 1979.....

Der Bürgermeister
gez. Klöholz

(S)

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BBauG mit Verfügung vom 21.12.1979..... genehmigt worden.

Arnsberg, den 21.12.1979
Az. 35.2.1-2.4.-190/79

Der Regierungspräsident
i.A.
gez. Meinke

(S)

Die Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bulte“

In Brilon - Alme wird hiermit gemäß § 103 Abs. 1 BauO NW in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Nr. 2 BauO NW in der Fassung vom 27. Jan. 1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Ordnungsbereichsgesetzes vom 27.3.1979 (GV NW S. 122), genehmigt.

Meschede, den 16.1.80
Az.: 61-82-03

(S)

Der Oberbürgermeister
des Hochsauerlandkreises
als untere städt. Verwaltungsbehörde
Im Auftrage:
gez. Wiethoff

Dieser mit Verfügung vom 21.12.1979..... genehmigten Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 12 BBauG vom 18.8.1976 am 6.2.1980..... in Kraft. Der Bebauungsplan liegt während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Brilon Zimmer Nr. 8 öffentlich aus.

Brilon, den 6.2.1980.....

Der Bürgermeister
gez. Klöholz

(S)

Bescheinigung

Die Übereinstimmung der Verfahrensvermerke mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Brilon, den 7.3.1980.....

Der Stadtdirektor
gez. Steiger

(S)

Satzung der Stadt Brilon vom 30. August 1979. Bebauungsplan OT Alme Nr. 2 „Bulte“